

Satzung

des Fördervereins
der Kindertagesstätte Bünaustraße 30

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden sämtliche Satzungsämter in der männlichen Form genannt. Es sind damit weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 1 Name und Sitz

„Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Kindertagesstätte Bünauten"

und hat seinen Sitz

Bünaustraße 30, 01159 Dresden.

Gerichtsstand des Vereins sowie Erfüllungsort aus dieser Satzung ist Dresden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Als Geschäftsjahr wird die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres festgelegt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die materielle, ideelle und persönliche Unterstützung des Kindergartens und seiner Kinder,
- die Förderung einer hochwertigen Kinderbetreuung durch geeignete Maßnahmen,

Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele.

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Kindergartens. Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Beiträge und Spenden bereit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleiches am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, für diese ihre vertretungsberechtigten Organe handeln, die sich der Kindertagesstätte verbunden fühlt und dessen Arbeit fördern möchte. Die Aufnahmeanträge von beschränkt Geschäftsfähigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung durch deren gesetzliche Vertreter. Der gesetzliche Vertreter haftet für die Mitgliedsbeiträge.

Aufnahmeanträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

Der Aufnahmeantrag muss mit der rechtsgültigen persönlichen Unterschrift des Antragstellers versehen sein. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen, muss durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters legitimiert werden.

Der Antragsteller erkennt damit die Verbindlichkeit der Satzung an.

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird wirksam mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung bedarf dies keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem die Aufnahme bestätigt wurde, und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 15.02. eines Jahres fällig.

Personen, ob Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand.

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen und Körperschaften in den Verein aufgenommen werden, die dem Verein ideelle und materielle Hilfe zuteil werden lassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist persönlich.

Sie endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. (Höchstdauer der Kündigungsfrist 2 Jahre)

Durch Tod bedingte Beendigung der Mitgliedschaft wird mit Ablauf des Monats, in dem der Betreffende verstorben ist, wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mit-

gliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ehrenrühriges Verhalten festgestellt wird, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form gegeben werden.

Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen 2 Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Drei Viertel Stimmenmehrheit entscheidet.

Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere an das Vermögen des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Ansprüche des Vereins an ein ausscheidendes Mitglied erlöschen nicht.

Eine Erstattung eingezahlter Beiträge (auch anteilig) erfolgt nicht bei Austritt oder Ausschluss.

§ 6 Haftung der Mitglieder

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder erhalten Auskunft in allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Vereins betreffen.

Die Mitglieder nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte selbst wahr.

Vertreter können nur von ordentlichen Mitgliedern benannt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins gemäß §2 und §3 zu unterstützen und die dem Verein zustehenden Beiträge fristgerecht zu entrichten. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge ist ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

§ 8 Beiträge

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsausschüsse
- Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand durch Beschlussfassung erledigt werden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge und etwaigen Umlagen
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ausschlüsse aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Planung oder Festlegung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf 7 Tage verkürzen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen

sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Wahlen und Beschlüsse sollen durch Handzeichen vorgenommen werden. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem und bis höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i. S. d. § 26 BGB) vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat unbeschadet seiner Vertretungsvollmacht nach außen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vertreten.

Ihm steht zum Zwecke der ordentlichen Ausgaben die Verfügung über die Mittel der Vereinskasse zu.

Für außerordentliche Ausgaben ab 1.500€ bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorstandsvorsitzenden in Gemeinschaft mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat in allen Aufgaben, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt werden kann, das Recht der Entscheidung. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und mindestens zwei weiteren Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

Die Sitzungen der genannten Organe sind abzuhalten, wenn beim geschäftsführenden Vorstand ein Mitglied die Anberaumung beantragt.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung je nach Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Wahl bei Stimmberechtigung aller anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Die Amtsdauer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 18 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abge-

geschlossen sein.

§ 19 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse für einzelne Sachgebiete bilden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit als steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige treten, die dem Zweck dieser Vereinbarung gerecht wird und die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gekannt hätten.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist errichtet am 25.01.2007.

Sie wurde am 19.04.2007, am 15.10.2008, am 09.05.2012, am 07.03.2018 und am 11.04.2018 geändert.